

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen



MGEPA Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
- Dezernat 22 -

*m.d.B. um Weiterleitung an die
Kreise und kreisfreien Städte*

Datum: 5. November 2010
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 231 - 0712.1.2
bei Antwort bitte angeben

Reg.-B'e Sohner
Telefon 0211 855-3549
Telefax 0211 855-

**Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfspläne / Definition des
Begriffs "Hilfsfrist" in der Notfallrettung**
Meine RdErl. vom 15.06. und 23.11.2005 - III 8 - 0712.1.2

Mein Runderlass vom 15.06.2005 wird hiermit aufgehoben.

Inzwischen hat eine Arbeitsgruppe zum Thema „Hilfsfrist“ des Landes-
fachbeirates für den Rettungsdienst folgende Empfehlung ausgespro-
chen:

Berechnung der planerischen Hilfsfrist

- Die planerische Hilfsfrist wird vom Zeitpunkt des Anfangs der Disposition des Leitstellendisponenten an berechnet (Einsatzöffnung) und
- endet mit dem Eintreffen des ersten geeigneten Rettungsmittels an der dem Notfallort nächstgelegenen öffentlichen Straße.
- Der Erreichungsgrad beschreibt den Grad der Einhaltung der vom Aufgabenträger planerisch festgelegten Hilfsfrist in einem Rettungsdienstbereich.

Erreichungsgrad an hilfsfristrelevanten Gebieten

Dienstgebäude
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
poststelle@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

Der Erreichungsgrad soll in mindestens 90 % der auswertbaren hilfsfrist-relevanten Notfallanfahrten in einem vom Träger festgelegten Zeitraum eingehalten werden.

Seite 2 von 2

Die o. g. Hinweise halte ich für fachlich zutreffend und bitte daher, diese Empfehlungen mit der Bitte um entsprechende Beachtung an die Kreise und kreisfreien Städte weiterzuleiten.

Im Auftrag

Prütting
(Dr. Prütting)